

Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 141 „Ortskern Nottuln – Östlich des Stiftsplatzes“

Die Gemeinde Nottuln erlässt aufgrund der §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) folgende Satzung:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 141 „Ortskern Nottuln – Östlich des Stiftsplatzes“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Westen begrenzt durch den Stiftsplatz, im Norden durch die Burgstraße, im Osten durch den Kastanienplatz und im Süden durch die Stiftsstraße.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Nottuln, Flur 34, Flurstücke 496, 516, 518, 519, 521, 615, 660, 661, 662, 663, 877, 885, 1000, 1082, 1083, 1499 und 1500.

(3) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Karte in der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung rechtsverbindlich.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 142 „Ortskern Nottuln – Östlich des Stiftsplatzes“: Abgrenzung



Künftiger Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 142 „Ortskern Nottuln – Östlich des Stiftsplatzes“